

ein notwendiges Prinzip des Rechtsverhältnisses. „Das Recht ist das Verhältniß der Menschen, insofern sie abstracte Personen sind.“³ Im „Kapital“ spricht sich Marx im Zusammenhang mit der Untersuchung der Beziehungen zwischen den Warenbesitzern für eine Konstruktion des Rechts als Verhältnis aus, bei der die Normierung durch eine Rechtsvorschrift kein unabdingbares Merkmal des Rechtsverhältnisses bildet.⁴ Für ihn ist das Recht in der Gesellschaft der Warenbesitzer ein aus der ökonomischen Ordnung erwachsendes Verhältnis, das sich zwischen freien und autonomen Persönlichkeiten herausbildet und dessen Unterscheidungsmerkmale Abstraktheit, Gleichheit der Partner (Subjekte) und Willenscharakter sind.⁵ Außerordentlich große Bedeutung mißt Marx dem jeden Idealismus in der Rechtswissenschaft ausschließenden Grundsatz bei, daß Rechtsverhältnisse weder aus sich selbst zu begreifen sind noch aus der Entwicklung des menschlichen Geistes, sondern vielmehr in der „bürgerlichen Gesellschaft“ wurzeln. Diesen Grundsatz wiederholt er mehrfach. In der „Kritik der politischen Ökonomie“ schreibt Marx, daß „... jede Form der Produktion ihre eignen Rechtsverhältnisse ... erzeugt“⁶. Im Vor-

wort zum gleichen Werk wird betont, daß die Rechtsverhältnisse „in den materiellen Lebensverhältnissen wurzeln“⁷. Im „Kapital“ ist klar zum Ausdruck gebracht, daß das ökonomische Verhältnis den Inhalt des Rechtsverhältnisses bestimmt.⁸ In der „Kritik des Gothaer Programms“ schließlich wird ausdrücklich betont, daß die Rechtsverhältnisse aus den Produktionsverhältnissen hervorgehen.⁹

Eine notwendige Voraussetzung für die Herausbildung des Rechts als Verhältnis ist die Erreichung eines solchen Reifegrades des sozialen Gemeinwesens, daß seine Mitglieder bereits über eine gewisse Freiheit verfügen. Bei der Einschätzung insbesondere der Stellung der Teilnehmer des Warenaustauschs — ein Gebiet, auf dem die Rechtsverhältnisse besonders deutlich Umrissen sind — bezeichnet Marx die Subjekte als „freie Personen“.¹⁰ Über sich und seine Sachen verfügen zu können, das ist der Sinn der Freiheit (in dem hier untersuchten Zusammenhang). Ein unfreies Individuum kann keine Rechtsverhältnisse eingehen. Die Institutionen, sagt Marx, qualifizieren denjenigen zu Recht als Sklaven (mit anderen Worten als Objekt des Rechtsverkehrs), der für sich nichts im Austausch erwerben kann,¹¹ der also nicht selbst über sich und seine Sachen verfügt.

Soll das Recht die Form eines stabilen Verhältnisses annehmen, genügt es nicht, daß die Individuen über eine gewisse Freiheit verfügen; sie müssen zugleich autonome, formell voneinander unabhängige Per-

3 G. W. F. Hegel, Philosophische Pro-pädeutik, Sämtliche Werke, Dritter Band, Stuttgart 1949, S. 217

4 Es genügt, an den Hinweis von Marx zu erinnern, daß der Besitz (der unvergleichlich älter ist als die Gesetze des Staates) schon „ein ganz einfaches Rechtsverhältnis“ ist.

5 Wenn wir eine solche These aufstellen, so richten wir uns hauptsächlich nach den Ideen, die Marx im Kapitel II des Ersten Bandes und im Kapitel XXI des Dritten Bandes des „Kapitals“ sowie in dem „Kapitel über das Kapital“ aus dem Rohentwurf des „Kapitals“, aber auch an anderen Stellen formuliert hat.

6 K. Marx / F. Engels, Werke, Bd. 12, S. 714, russ.; deutsch: Bd. 13, Berlin 1961, S. 619 f.

7 a. a. O., Bd. 13, S. 6, russ.; deutsch: Bd. 13, S. 8

8 Vgl. a. a. O., Bd. 23, S. 94, russ.; deutsch: Bd. 23, Berlin 1962, S. 99.

9 Vgl. a. a. O., Bd. 19, S. 16, russ.; deutsch: Bd. 19, Berlin 1962, S. 18.

10 vgl. a. a. O., Bd. 23, S. 407, russ.; deutsch: Bd. 23, S. 417.

11 Vgl. K. Marx, Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie, Berlin 1953, S. 157.